

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

Zu Ihrer Information steht Ihnen die

- Satzung der Musikschule Weilheim
- Schulordnung der Musikschule Weilheim
- Gebührensatzung der Musikschule Weilheim

zur Verfügung.

Diese sind in der Musikschule einsehbar und erhältlich sowie im Internet abrufbar.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Team unseres Musikschulbüros gerne zur Verfügung.

Weitere wichtige Informationen:

Nach **Einteilung der Stunden** wird sich unser Büro oder die entsprechende Lehrkraft voraussichtlich im Juli mit Ihnen in Verbindung setzen. Im Anschluss erhalten Sie dann die genauen Unterrichtsdaten.

Der Unterricht wird als **Gruppen- und Einzelunterricht** erteilt.

Wünsche der Eltern und Schüler/innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; über die endgültige Einteilung entscheidet die Schulleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten.

Ein **Anspruch auf Aufnahme** besteht nicht.

Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse dürfen von uns nur zum Instrumentalunterricht zugelassen werden, wenn sie mindestens ein Jahr lang ein musikalisches Grundfach (EMP, MFE, MGA) bei uns belegt haben (Bayerische Sing- und Musikschulverordnung des Staatsministeriums, § 2 Abs. 2).

Das **Schuljahr** beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Ferien- und Feiertagsordnung richtet sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule, der allgemein bildenden Schulen und Kindergärten statt.

Die **Aufsichtspflicht der Lehrkraft** erstreckt sich nur auf die vereinbarte Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

Auszüge aus der Gebührensatzung

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts. Die Jahresgebühren für ein Schuljahr werden in der Regel in zwölf monatlichen Raten erhoben. Gebührenschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

Von Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von drei und mehr Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtgebühr am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet. Bis zu drei, durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausgefallene Unterrichtsstunden, sind gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

Ändert sich die Gruppenstärke im Instrumental- und Vokalunterricht im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so werden am Ersten des Folgemonats die Gebühren entsprechend angepasst. Der Gebührenschuldner wird unverzüglich im Falle dieser Gebührenkorrektur informiert. Er kann in diesem Fall das Kind (den Teilnehmer/die Teilnehmerin) zum jeweiligen Monatsende vom Unterricht abmelden.

Die Gebührenschuld wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig. In der Regel werden die Gebühren jeweils am 10. des laufenden Monats per Lastschrift abgebucht. Lediglich zum Schuljahresbeginn ergeben sich aus technischen Gründen Verzögerungen, so dass die ersten Beträge voraussichtlich im November eingezogen werden.

Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren

- **Familienermäßigung** wird ohne Antrag gewährt, ausgenommen: Chor/Orchester/Ensembles und Projekte.
- **Ermäßigung aus sozialen Gründen** wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare erhalten Sie im Büro der Musikschule.

Zuschläge auf die Unterrichtsgebühren

Tutzing: Auf die jeweils geltende Gebühr wird nach Abzug etwaiger Ermäßigungen ein Zuschlag von 15% in Rechnung gestellt. Außerdem wird ein Familienbeitrag zur Instrumentenbeschaffung von €10,00/Jahr berechnet; dieser entfällt für Familien, die sich mit ihrer Mitgliedschaft im Förderkreis der Musikschule Tutzing e.V. bereits an der Instrumentenbeschaffung beteiligen.

Bernried: Auf die jeweils geltende Gebühr wird nach Abzug etwaiger Ermäßigungen ein Zuschlag von 15% in Rechnung gestellt. Es gilt eine Regel-Altersgrenze von 18 Jahren; ältere Schüler können als Auswärtige aufgenommen werden.

Erwachsene: Über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) wird auf die Gebühren in den ersten drei Jahren ein Aufschlag in Höhe von 40%, im vierten Jahr in Höhe von 60% und vom fünften Jahr an in Höhe von 80% berechnet. Als Jahr wird jedes Schuljahr gerechnet, in dem der Unterricht bis zum 15. Februar begonnen worden ist.

Der Erwachsenen-Zuschlag in Höhe von 40% wird nicht weiter erhöht bei Erwachsenen,

- a. die nur ein Ensemble-/Orchester-Fach belegt haben, oder
- b. die Instrumentalunterricht belegen und mit diesem Instrument darüber hinaus in einem der Ensembles oder Orchester der Musikschule oder derer Kooperationspartner (aktuell Kammerorchester Weilheim und Stadtkapelle Weilheim) aktiv mitwirken.

Auswärtige: Schüler/innen mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Weilheim i.OB oder der vertraglichen Partnergemeinden Bernried und Tutzing gehen mit der Anmeldung eine Sondervereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung für die Städtische Musikschule Weilheim i.OB ein. Dies gilt nicht für Schüler, von denen ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in Weilheim i.OB oder einer der vertraglich angeschlossenen Partnergemeinden hat. Für dieses besondere Benutzungsverhältnis wird ein kostendeckender Zuschlag in Höhe von 80% auf die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 1 und 2 und § 9 der Musikschulgebühren-Satzung erhoben.

Für Unterrichtsangebote für die ausschließlich Grundgebühren gemäß § 5 Abs. 1 entrichtet werden müssen, wird ein Zuschlag in Höhe von 40% erhoben.

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann nicht gewährt werden.